

I. Geltungsbereich, Form

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „Einkaufsbedingungen“) der ETABO Energietechnik und Anlagenservice GmbH (im Folgenden: „ETABO“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: „AN“), bei denen ETABO als Einkäuferin / Bestellerin auftritt. Sie gelten für alle Verträge mit Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Einkaufsbedingungen bedarf. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von ETABO gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ETABO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Die Einkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für Verträge über Bau- und Werkvertragsleistungen („Leistungen“), wenn ETABO als Bestellerin auftritt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ETABO ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, beispielsweise auch dann, wenn der AN im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und ETABO dem nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Bestellung

Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch ETABO als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN ETABO zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Über erkennbar werdende Widersprüche in Bezug auf in dieser Bestellung und den Anfrageunterlagen sowie den darin enthaltenen Anlagen, Vorschriften etc. wird der AN ETABO unverzüglich schriftlich informieren. In Zweifelsfällen werden die Parteien sich beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet ETABO.

Der AN ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme durch den AN gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ETABO.

Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen sind ebenfalls die Verhaltensregeln sowie der Lieferantenkodex, der auf unsere Website als Download zur Verfügung steht.

III. Arbeits- Gesundheits- und Brandschutz

ETABO legt auf höchstem Standard im Arbeits- Gesundheits- und Brandschutz wert. Der AN ist zur Einhaltung der UVV, der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung und der allgemein gültigen sicherheitstechnischen Regeln verpflichtet. Dieser Hinweis schließt auch die sonstigen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einschließlich der Betriebs-/ Baustellenordnung des Endkunden insbesondere den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz betreffend ein. Für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der Betriebs-/ und Werksordnung ist der AN verantwortlich. Das SCC Managementsystem ist auf der Baustelle durchzuführen.

Der AN wird diese sicherheitlichen Regelungen, soweit für den konkreten Auftrag und Einsatz seiner eigenen und fremden Mitarbeiter einschlägig, in verständlicher Weise, ggf. in den Muttersprachen der beschäftigten Arbeitnehmer, an die beauftragten Vorlieferanten und Erfüllungsgehilfen weitergeben bzw. auf andere nachvollziehbare Weise sicherstellen, dass die sicherheitlichen Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf dem Betriebsgelände jederzeit eingehalten werden. Verstöße können Abmahnungen und im Wiederholungsfalle die Kündigung dieses Auftrages

sowie die Verhängung einer Sperrfrist für zukünftige Aufträge zur Folge haben.

IV. Persönliche Schutzausrüstung

Die vom AN für sein Personal zu stellende persönliche Schutzausrüstung (PSA) besteht aus:

Arbeitsschutz-Bekleidung:

Langärmeliger Arbeitsanzug mit Flammenschutz, Lichtbogenschutz nach EN 61482-1 der Klasse 1 (4 kA) und Warnfunktion (Signalfarbe) und Reflexstreifen.

Für den Aufenthalt in Schalträumen: Arbeitsjacke mit Lichtbogenschutz nach EN 61482-1 der Klasse 2 (7 kA).

Anforderungen bei speziellen Tätigkeiten ergeben sich aus der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, z.B. für Schweißarbeiten, Umgang mit entzündbaren Gasen und Flüssigkeiten, Chemikalien usw.

Wetterbekleidung bei Tätigkeiten im Außenbereich, wobei die Anforderungen aus der Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Arbeitsbedingungen durch die Wetterschutzkleidung gleichwertig erfüllt werden müssen.

Kopfschutz:

Schutzhelm nach EN 397 (nicht älter als 5 Jahre), bei Schweißern: Schweißerhaube. Bei Gefahr des Verlierens z.B. durch Wind oder Arbeiten kopfunter mit geeignetem Fangriemen.

Sicherheitsschuhe:

Sicherheitsschuhe entsprechend der Schutzkategorie EN 345 S3. Sicherheitsgummistiefel EN 345 S5 bei Tätigkeiten in Nassbereichen oder beim Umgang mit flüssigen Gefahrstoffen.

Augen- und Gesichtsschutz:

Arbeitsschutzbrillen, Schweißbrillen, Korbbrillen ohne getönte Gläser nach EN 166 Klasse 1F oder 1B. Korrekturschutzbrillen. Gesichtsschirme bei offenem Umgang mit ätzenden Stoffen.

Soweit nicht die Bestellung durch ETABO explizit vereinbart wurde, stellt der AN für sein Personal weiterhin:

Schutzhandschuhe:

Schutzhandschuhe aus Leder die mindestens der EN 388 Kategorie II entsprechen. Chemikalienschutzhandschuhe beim Umgang mit Gefahrstoffen. Spezielle Sicherheitshandschuhe für spezielle Tätigkeiten (z.B. Hitze- oder Kälteschutz). Die Anforderungen aus der Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Arbeitsbedingungen müssen durch die angepassten Schutzhandschuhe gleichwertig erfüllt werden.

Staubmasken:

Staubmasken nach EN 149.

Darüber hinaus besteht auf den Baustellen ständige Mitföhrpflicht von Gehörschutz.

V. Umgang mit Gefährlichen Stoffen/ Abfälle/ Sauberkeit und Ordnung

Auf der Baustelle werden Gefahrstoffe nur im Rahmen eines „Gebrauchsvorrats“ gelagert. Dies ist eine eingeschränkte Menge, mit der die erforderlichen Arbeiten bis zur nächsten Lieferung ausgeführt werden können. Grundsätzlich werden beim Einsatz von Gefahrstoffen alle notwendigen Maßnahmen getroffen um Mitarbeiter zu schützen und um Verschmutzung von Wasser, Luft und dem Boden zu vermeiden. Auf der Baustelle liegen für alle verwendeten Gefahrstoffe die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter vor. Mit Annahme der Bestellung/Auftrages bestätigt der AN, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der AN gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann ETABO die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des AN bis zur Beseitigung der Defizite durch den AN verlangen. Der AN bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

Abfälle, die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung anfallen, für die der AN nicht verantwortlich ist, z. B. aus dem Eigentum des Abnehmers zur Verwertung oder Beseitigung stammende Sachen, sind vom AN in vom Abnehmer oder seinem Entsorgungsbetrieb zugewiesenen Container zu transportieren.

Alle Betriebseinrichtungen, beispielsweise Sozialeinrichtungen oder Aufzüge, sind ordnungsgemäß zu nutzen und in einem sauberen Zustand zu halten. Zu den Pflichten des AN in Bezug auf die Reinhaltung der Baustelle gehört auch Absprache mit anderen auf der Baustelle befindlichen Dritten, um eine weitestgehend behinderungsfreie Zusammenarbeit in diesem Punkt zu gewährleisten. Sollte es hierbei zu Koordinationsproblemen kommen, ist ETABO unverzüglich zu unterrichten.

Wenn der AN die vorgenannten Pflichten nicht erfüllt, kann ETABO dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen und im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes die Selbstvornahme durchführen und die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten vom AN verlangen.

VI. Vorlieferanten und Erfüllungsgehilfen

Sofern der AN Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen einschaltet, muss vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Einwilligung von ETABO eingeholt werden. Diese Einwilligung wird ETABO nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Eine solche Einwilligung beschränkt die Rechte von ETABO auf Grund dieser Bestellung (Nacherfüllung, etc.) nicht. ETABO kann dies nach ihrem billigem Ermessen von der Vorlage auftragsrelevanter Unterlagen, wie z.B. der Gewerbeanmeldung, abhängig machen. Der AN verpflichtet sich, ausschließlich leistungsfähige und zahlungsfähige Nachunternehmer zu beauftragen. Der Nachunternehmer hat über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und diesen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung gegenüber dem AN nachzuweisen. Bei der Unterbeauftragung von Nachunternehmern wird der AN sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, ArbZG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten. Der AN trägt dafür Sorge, dass der Nachunternehmer gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten nachkommt.

Der AN führt fortlaufend eine Liste über erfolgte Untervergaben und sendet diese Liste ETABO erstmalig 14 Tage nach dem Datum der Bestellung und danach unverzüglich nach jeder Veränderung in aktualisierter Fassung zu. In begründeten Fällen hat ETABO das Recht, die Bestellungen einzusehen. Die Einschaltung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen sowie der Vorschlag bzw. die Genehmigung dieser durch ETABO entbindet den AN in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen, er bleibt gegenüber ETABO in vollem Umfang verantwortlich für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit dieser Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen. Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Subauftragnehmer.

VII. Einsatzplanung

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erfüllung der Terminpläne nicht durch Urlaub oder sonstige Ausfälle des Personals beeinträchtigt wird.

Soweit zur Sicherstellung einer pünktlichen Erledigung des Auftrages Mehrarbeitsstunden und/oder der Einsatz im Schichtdienst erforderlich sind, erteilt der AN dem Personal die entsprechenden Anweisungen.

Der Arbeitsumfang der Bestellung kann sich im Verlauf der Durchführung der beauftragten Leistungen ggfs. in Abhängigkeit von Befunden erheblich ändern. Demzufolge kann sich für die Leistungserbringung ein unterschiedlicher Personalbedarf beim AN ergeben. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass jeweils so viel Personal von ihm eingesetzt werden kann, wie zur Einhaltung der mit ETABO vereinbarten Termine notwendig ist. Dies gilt gleichlautend für vom AN nicht zu vertretende Ausfälle wie z. B. Krankheit oder Urlaub.

VIII. Verantwortung

Garantien, Zusicherungen, Verantwortung und Haftung des AN werden in keiner Weise durch von ETABO gegebene Zustimmungen, Prüfvermerke oder Vorschläge eingeschränkt. Das gleiche gilt für von ETABO gegebene Anordnungen, Vorschriften und Vorschläge zu Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen..

Der Umstand, dass ETABO gegen Zeichnungen, Vorschläge und Berechnungen des AN, die sich später als unzuverlässig oder fehlerhaft erweisen, keinen Einspruch erhoben hat, entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung.

IX. Liefer- und Leistungspflichten

1. Kauf- und Werklieferungsverträge:

a) Der AN verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, jenen des Produktsicherheitsrechts), den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die von ETABO angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.

b) Der AN verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, jenen des Produktsicherheitsrechts), den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die von ETABO angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.

c) Der AN wird ETABO unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitteilen, wenn er fachliche Bedenken hat oder wenn ihm Fehler oder Unvollständigkeiten in überlassenen Informationen und/oder Dokumenten auffallen sollten.

d) Gibt ETABO Dokumente frei, oder nimmt ETABO an Prüf- oder Abnahmetermenen teil oder nimmt ihre Inspektionsrechte wahr, entbindet dies den AN nicht von seinen Gewährleistungspflichten.

e) Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt ist nicht vereinbart. Der AN hat für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen.

2. Werk- und Bauverträge:

a) Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfassen die vom AN zu erbringenden Leistungen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herstellung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen. Die Leistungspflicht ist so auszulegen, dass eine dem Vertragsgegenstand entsprechende funktions-taugliche und abnahmefähige Leistung geschuldet wird. Soweit die Leistungsbeschreibung eine detaillierte Festlegung trifft, ist diese vorrangig.

b) Der AN schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der AN berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.

c) Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Information von ETABO verpflichtet, wenn Daten, Informationen und/oder Dokumente sowie fachbezogene Weisungen von ETABO unrichtig, unvollständig und/oder widersprüchlich sein sollten.

d) Hat der AN fachliche Bedenken, so hat er diese ETABO unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der AN Bedenken gegen eine fachliche Weisung von ETABO oder gegen die von ETABO vorgesehene Art der Ausführung hat.

e) ETABO hat das Recht, die Leistung des AN jederzeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls fachliche Weisungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu erteilen. Der AN wird sicherstellen, dass ETABO jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Leistungen zu ermöglichen. ETABO ist berechtigt, alle Orte der Leistungserbringung für eigene Prüfungen und Beweissicherungen zu betreten.

f) ETABO ist berechtigt, sich jederzeit vom AN die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Unterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen. Eine Pflicht zur Freigabe durch ETABO besteht nicht. Der AN wird nach Anforderung von ETABO Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der AN muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – ETABO so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass diese einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über

eine Freigabe hat. Die Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

g) Beide Parteien einigen sich auf eine Schnittstellenliste, die die Leistungsabgrenzung im Verhältnis zwischen ETABO und AN konkretisiert. Soweit der eigene Leistungsbereich berührt ist, hat der AN die Leistung anderer fachlich Beteiligter selbstständig zu integrieren und zu koordinieren. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Grundleistung. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter, deren rechtzeitige Information sowie rechtzeitiger Abruf und Kontrolle ihrer Leistungen, soweit der eigene Leistungsbereich des AN berührt ist. Der AN übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordinierung im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Nachunternehmer und dritter Auftragnehmer. Im Rahmen seiner Koordinationsleistungen wird der AN insbesondere auch die Mitwirkungen von ETABO inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen von ETABO wird der AN mit einem angemessenen Vorlauf bei ETABO anfordern.

X. Liefer- und Leistungszeitzeit und Verzug

Die von ETABO in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, ETABO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von ETABO – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Werkzeuge und Material, Baustelleneinrichtungen, Entsorgung

Soweit nicht in dieser Bestellung anders geregelt, ist der AN auf seine Kosten verantwortlich für die Anschaffung, Wartung und Instandhaltung sämtlicher für die Vertragserfüllung erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Betriebsmittel und sonstigen Materialien. Ebenso obliegt dem AN die Sicherung seiner Werkzeuge und Geräte sowie seines Materials gegen Beschädigungen und Verlust / Diebstahl. Sofern ETABO dem AN zur Ausführung des Auftrages Werkzeuge, Geräte und Material zur Verfügung stellt, ist der AN für die Sicherung und bei Beschädigungen oder Verlust entsprechende Reparatur oder Neubeschaffung dieser Beistellungen ebenfalls verantwortlich.

Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Tagesunterkunftsstellen, Lager- und Arbeitsplätzen sowie Abfallcontainern, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ETABO, die typischerweise im Rahmen des Montageplatzplanes erteilt wird.

Abfälle, die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung anfallen, für die der AN nicht verantwortlich ist, z. B. aus dem Eigentum des Endkunden zur Verwertung oder Beseitigung stammende Sachen, sind vom AN in vom Endkunden oder seinem Entsorgungsbetrieb zugewiesenen Container zu transportieren.

XII. Änderungen des Leistungsumfanges bei Werk- und Bauverträgen und ihre Vergütung

Begehrt ETABO eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2 BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Sollten aus diesen oder sonstigen Gründen zusätzliche, in diesem Vertrag nicht geregelte Arbeiten bzw. Maßnahmen erforderlich sein, sind diese ETABO unverzüglich zu melden. Nach schriftlicher Freigabe durch ETABO erstellt der AN ein Nachtragsangebot mit Bezug auf die Änderung. Der AN unterbreitet ETABO unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens von ETABO sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem AN die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist.

Wenn der AN der Auffassung ist, dass die Ausführung der Änderung dem AN unzumutbar ist, hat der AN dies ETABO unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens von ETABO mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

Das Angebot ist auf Verlangen von ETABO vom AN im Einzelnen zu erläutern, ergänzende Belege sind auf Verlangen von ETABO vorzulegen. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Terminverzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.

Die Nachtragsvereinbarung bedarf der Schriftform. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- und/oder Mindervergütung, kann ETABO die Ausführung einer Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Eine solche Anordnung soll grundsätzlich erst nach 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen.

ETABO ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass Einigungsgespräche gescheitert sind, oder wenn das Interesse von ETABO an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt und die Ausführung vor Ablauf der oben genannten 30-Tages-Frist für den AN zumutbar ist, jederzeit, auch vor Ablauf der 30-Tages-Frist, berechtigt, Änderungen schriftlich anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist. Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn ETABO durch Abwarten der Frist von 30 Kalendertagen ein wesentlich größerer Schaden entsteht, als dem AN durch Nichteinhaltung der Frist, zum Beispiel durch Verzögerung des Projekts.

Der AN verpflichtet sich im Falle einer solchen Anordnung durch ETABO, die angeordneten Leistungen auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.

Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach vereinbarten Einheitspreisen, sind solche nicht vereinbart, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessener Zuschlagssatz gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagssatz von 5 Prozent.

Der AN verpflichtet sich des Weiteren, innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf Verlangen von ETABO eine Vertragskalkulation im verschlossenen Umschlag an ETABO zu übergeben. In der Vertragskalkulation sind die Einzelkosten der Teilleistung, Baustellengemeinkosten, Nachunternehmerkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn sowie Mittellohn transparent und nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Bei Nachunternehmerleistungen sind immer die Zuschläge des AN auf diese Leistungen zu benennen. Wenn die Kalkulation entsprechend den vorstehenden Anforderungen hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der AN für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen. Es wird widerlegbar vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

§ 650c Abs. 3 BGB (Vergütungsanpassung bei Fehlen einer Einigung) bleibt unberührt.

Die Vergütung auf Stundensatzbasis setzt eine vorherige ausdrückliche Vereinbarung mit ETABO, bestimmte Leistungen zu erbringen und diese nach den vereinbarten Stundensätzen abzurechnen, voraus. Reisezeiten werden nur vergütet, sofern und soweit dies explizit vereinbart ist.

Die Stunden-/Tagesprotokolle müssen die Auftragsnummer von ETABO, die erbrachte(n) Leistung(en), das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation und geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgeführt) enthalten sowie am übernächsten Arbeitstag ETABO vorgelegt werden.

Die Anerkennung durch ETABO erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN auf der Baustelle. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen. Ein fiktives Anerkenntnis von Stundenlohnzetteln ist ausgeschlossen.

XIII. Liefer- und Leistungsausschlüsse (Beistellungen)

Die in diesem Vertrag bzw. im Leistungsverzeichnis bzw. in den Technischen Bedingungen ausdrücklich genannten Ausschlüsse gehören nicht zum Pflichtenkreis des AN. Weitere Liefer- und Leistungsausschlüsse bestehen nicht.

Der AN hat die Qualität von Materialbeistellungen durch ETABO zu prüfen. Im Falle von Abweichungen muss der AN ETABO unverzüglich informieren.

Sollte der AN im Rahmen der Nacherfüllung liefern oder leisten, gelten die genannten Liefer- und Leistungsausschlüsse nicht. In diesem Falle wird sich ETABO gleichwohl bemühen, etwa bei ihr vorhandene Hilfsmittel, Teile bzw. Medien zur Verfügung zu stellen; die entsprechenden Kosten trägt jedoch der AN als im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtete Partei.

XIV. Preise

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inklusive aller im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN, wie z.B. Transport und Versicherung usw. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert Verzollt“ (DDP) benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Verpackung, Konservierung, Markierung, Signierung etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

XV. Zahlung

Zahlung leistet ETABO, wenn nicht anders vereinbart, nach ordnungsmäßiger prüffähiger Rechnungslegung und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, innerhalb von 45 Tagen ab Rechnungserhalt netto oder nach Wahl von ETABO innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt abzgl. 3% Skonto, nach Wahl von ETABO per Überweisung, Scheck, Verrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber dem AN. Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist. Mängel berechtigen den AG zu angemessenen Einbehalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht von ETABO auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc. Zahlungen gelten nicht als Verzicht von ETABO auf ihre Rechte.

XVI. Rechnungslegung

Lieferungen und Rechnungen sind je Bestellung getrennt vorzunehmen. Rechnungen sind entsprechen den Vorgaben in der Bestellung 1-fach an ETABO (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung), mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines einzureichen, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Die Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Rechnungsnummer
- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung
- das Ausstellungsdatum
- das Leistungsdatum bzw. den Leistungszeitraum
- die Bestellnummer und die Kommissionsnummer von ETABO
- die UID Nummer des AN
- bei Exporten: Ursprungsland, Zolltarifnummern und ggfs. landesspezifisch erforderliche Angaben.

Nicht prüffähige Rechnungen bewirken keine Fälligkeit und werden zurückgewiesen.

XVII. Verpackung und Versand

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien von ETABO. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie bei ETABO anzufordern. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der ETABO-Beschaffungsabteilung herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von ETABO sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen von ETABO nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Kosten für die Transportversicherung trägt ETABO nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei Nichteinhaltung von ETABO-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungszahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

XVIII. Termine

Termine sind strikt einzuhalten.

Der AN wird die Leistungen entsprechend dem Rahmenterminplan sowie dem jeweils aktuellen Detailterminplan erbringen. Der AN wird auf Verlangen von ETABO einen Detailterminplan unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenterminplans vorlegen. Der AN wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans ausweisen. Zu der Aktualisierung gehört immer die konkrete Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung).

Zeichnen sich Terminverzögerungen ab oder sind solche bereits eingetreten, so ist der AN verpflichtet, ETABO unverzüglich schriftlich zu informieren und alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für ETABO mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die Dauer der Terminverzögerungen ergeben, insbesondere hat der AN Angaben zu machen, ob und wann seine Lieferungen und Leistungen, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Der AN hat zudem die erforderlichen Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit ETABO zu treffen.

Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen von ETABO unverzüglich Abhilfe schaffen.

XIX. Vertragsstrafen

Bei Verzug mit einem Endtermin, wie nachfolgend definiert, ist ETABO berechtigt, die folgenden Vertragsstrafen in Abzug zu bringen:

Verzug mit Endterminen (Liefertermin inkl. vollständiger Dokumentation beim Kauf- und Werklieferungsvertrag; Abnahme beim Werk- und Bauvertrag): Je angefangenen Werktag (bezogen auf den Ort der Leistungserbringung) Verzug hinsichtlich der Gesamtfertigstellung schuldet der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme.

Insgesamt beträgt die Summe aller Vertragsstrafen maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme.

Eine Vertragsstrafe muss nicht bei der Annahme als Erfüllung/Abnahme vorbehalten werden, sie kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. ETABO ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen.

Neben der Vertragsstrafe kann ETABO Ersatz des Schadens fordern, der sich aus der Pflichtverletzung ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall insoweit angerechnet, als Interessenidentität zwischen Schadensersatzanspruch und Vertragsstrafe besteht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte von ETABO unberührt.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen sowie sonstiger vertraglicher Pflichten. Die Annahme der verspäteten Lieferung und Leistung durch ETABO sowie die Zahlung etwaiger Rechnungen begründet keinen Verzicht auf etwa bestehende Schadensersatzansprüche.

XX. Erfüllung nach Verzugsseintritt

Gerät der AN mit seiner Lieferung und Leistung in Verzug, muss er die daraus resultierenden neuen Erfüllungstermine und Erfüllungszeiträume mit ETABO bzw. dem Abnehmer abstimmen, ohne dass dadurch die vertraglich vereinbarten Termine angepasst oder aufgehoben werden.

ETABO behält sich vor, Termine oder Zeiträume zu denen der AN (erneut) Erfüllung in Annahmeverzug begründeterweise anbietet, abzulehnen und auf ein späteren Termin oder Zeitraum (insbesondere auf geplante oder ungeplante eintretenden Stillstandzeiten) zu verschieben, wenn und soweit dies aus wirtschaftlichen bzw. betrieblichen Gründen erforderlich ist (insbesondere um zusätzliche Betriebsstillstände zu vermeiden) ohne dadurch in Annahmeverzug zu geraten. In diesem, durch ETABO verursachten zusätzlichen Verzögerungszeitraum kann ETABO in diesem Zeitpunkt entstehende Verzögerungsschäden nicht geltend machen.

XXI. Eigentums- und Gefahrübergang, Abnahme

1. Kauf- und Werklieferungsverträge:

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit der Ablieferung an der Verwendungsstelle, auf ETABO über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf ETABO über.

b) Der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls mit Ablieferung des Liefergegenstandes an der Verwendungsstelle. Der AN ist verpflichtet, eventuelle Eigentumsvorbehalte seiner Vorlieferanten vorher abzulösen.

2. Werk- und Bauverträge:

a) Sämtliche Leistungen des AN werden von ETABO nach im Wesentlichen mangelfreier Leistung einheitlich im Rahmen einer Gesamtabnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen.

b) Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der AN nicht. Ausgeschlossen ist die fingierte Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB. Die Verpflichtung von ETABO, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt unberührt.

c) Die Gefahr geht mit der Abnahme auf ETABO über.

XXII. Mängelansprüche

Ist die Lieferung bzw. Leistung mangelhaft, stehen ETABO die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. ETABO ist insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom AN Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Kosten des AN zu verlangen sowie einen angemessenen Einbehalt von fälligen Zahlungen vorzunehmen. Hat der AN eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung oder Leistung übernommen, so kann ETABO daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gilt: Der AN verpflichtet sich zur Warenendkontrolle. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung des Liefergegenstandes durch ETABO besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt. Eine Rüge durch ETABO ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Gewährleistung des AN erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Hat der AN festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch ETABO mit Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß beseitigt, ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine Nachfristsetzung unzumutbar, kann ETABO den Mangel auf Kosten und Risiko nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung (Prognoserisiko) des AN selbst beseitigen oder den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn mit der Ausführung der Nacherfüllung so spät begonnen wird, dass eine Fertigstellung innerhalb der gesetzten Frist objektiv ausgeschlossen ist. ETABO kann ferner vom AN Vorschuss für die Ersatzvornahmekosten verlangen.

Hat der AN festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch ETABO mit Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß beseitigt oder ist die Mängelbeseitigung unmöglich, kann ETABO die Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN angemessen mindern.

Solange ETABO die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, kann sie die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte stehen ETABO nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.

Ist ein Mangel der Leistungen des AN auf von ETABO beigestellte Materialien zurückzuführen, haftet der AN gleichwohl für die Mängel seiner Leistungen, es sei denn, der AN ist seiner Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht nachgekommen. ETABO bleibt für von ihr gelieferte Materialien verantwortlich.

Der AN stellt ETABO von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der AN oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

Neben den Mängelhaftungsansprüchen stehen ETABO im Falle eines Lieferantenregresses die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zu.

XXIII. Verjährungsfrist der Mängelansprüche

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre bei beweglichen Teilen und 5 Jahre bei statischen Teilen. Sie beginnt mit Gefahrübergang bzw. soweit Werk- oder Bauleistungen vorliegen oder eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

Die Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ETABO geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ETABO wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, mindestens aber die hier genannte Frist.

Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist für den gerügten Mangel um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. Verweigerung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der AN erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

XXIV. Haftung und Freistellung; Versicherungen

Der AN haftet für Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

Wird ETABO aufgrund einer vom AN zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, ETABO von Ansprüchen freizustellen.

Der AN hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die ETABO auf Verlangen nachzuweisen ist.

XXV. Exportlizenzen

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des Endabnehmers auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen und hält ETABO und/oder den Endabnehmer für alle Ansprüche von dritter Seite aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos und ersetzt alle entstandenen Aufwendungen. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, ETABO auch über alle nach Vertragsabschluss entstehenden Exportverbote/Beschränkungen zu informieren und ihm rechtzeitig Alternativvarianten kostenlos zu unterbreiten.

XXVI. Rechte am Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geldtendmachung von Rechten des AN oder Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede später festgestellte Verletzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der AN ETABO unverzüglich zu unterrichten. Der AN verpflichtet sich, ETABO und/oder den Endabnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos zu halten und alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Anfrageunterlagen sind ETABO mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen

im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an ETABO zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

Alle Lieferungen an ETABO haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Diesbezügliche Vorbehalte des AN sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch ETABO rechtsunwirksam.

XXVII. Geheimhaltung

Der AN hat den Inhalt sämtlicher ihm im Rahmen der Angebots- und Abwicklungsphase von ETABO und/oder Endabnehmer direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen kaufmännischer und technischer Natur und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Die Aufnahme von Informationen in Referenzlisten oder Ähnlichem bedarf der vorherigen Zustimmung von ETABO. Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht verpflichtet sich der AN, ETABO und/oder den Endabnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos zu halten und alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

XXVIII. Urheberrecht

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von ETABO dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how, sowie auch von den im Zuge der Auftragsrealisierung vom AN erstellten Zeichnungen und Dokumente etc. verbleibt bei ETABO. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für ETABO urheberrechtlich geschützt sind.

XXIX. Kündigung und Einstellung aus wichtigem Grund bei Werk- und Bauverträgen

ETABO behält sich vor, einen Werk- oder Bauvertrag zu kündigen, wenn sie bzw. der Abnehmer eine für Bau oder Betrieb erforderliche Genehmigung nicht erhält oder sonstige wichtige, nicht von ETABO bzw. Abnehmer zu vertretende und bei Vertragsabschluss nicht von ETABO bzw. Abnehmer vorhergesehene technische, wirtschaftliche oder betriebliche Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann ETABO auch eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten („Sistierung“) verlangen.

Im Fall der Kündigung nach dem vorangehenden Absatz ist der Vergütungsanspruch des AN auf einen den geleisteten Arbeiten und nachweisbaren Verpflichtungen entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung und auf Ersatz etwaiger darin nicht enthaltener Auslagen begrenzt. Der AN wird eine entsprechende Klausel in den Verträgen mit seinen Vorlieferanten/Erfüllungsgehilfen aufnehmen, so dass im Falle der Kündigung von ETABO auch der AN unverzüglich Kündigungen aussprechen kann, um die eigenen Kosten und die der ETABO bzw. Abnehmers zu begrenzen.

Unabhängig von der zuvor getroffenen Spezialregelung bleibt daneben das jederzeitige Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB mit der gesetzlichen Vergütungsregelung bestehen.

Im Falle der Sistierung ist der Terminplan einvernehmlich anzupassen.

XXX. Sonstige Kündigungsgründe bei Werk- und Bauverträgen

ETABO ist berechtigt, einen Werk- oder Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN, dessen Mitarbeiter oder beauftragte Personen

- den auf Seiten von ETABO bzw. Abnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befassten Personen oder ihnen nahe stehenden Personen unzulässige Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
- sich nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
- nicht nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen diesen Vertrag verstößt, z.B. im Falle der wiederholten oder gravierenden Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder der Vertraulichkeitsvereinbarung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat der AN nur Anspruch auf einen den bereits erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung.

Im Falle der Kündigung ist der AN verpflichtet, die Baustelle unverzüglich zu räumen. Der AN hat ETABO unverzüglich und in geordneter Form alle Arbeitsunterlagen zu übergeben, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung

erstellt wurden bzw. zu erstellen waren. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN macht Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche geltend.

Sofern sich die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf den im Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Baufortschritt einigen können, wird ein – notfalls gerichtlich zu bestellender – Sachverständiger mit der Begutachtung und Feststellung des Baufortschrittes beauftragt.

XXXI. Ordentliche Kündigung von Werk- und Bauverträgen

ETABO kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen, auch ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Die Rechte des AN richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

XXXII. Rücktritt

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

XXXIII. Mindestlohn

Der AN ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung des AG Nachunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Nachunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten. Verletzt der AN die vorgenannten Verpflichtungen aus Ziffer VII und wird ETABO durch Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, hat der AN ETABO von diesen Ansprüchen freizustellen. ETABO ist bei einem Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

XXXIV. Höhere Gewalt

Betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit von der betroffenen Vertragspartei in Kauf zu nehmen sind und deren Auswirkungen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, verzögern oder erheblich behindern, werden nachfolgend als „Höhere Gewalt“ bezeichnet.

Ereignisse und Umstände, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, Insolvenzen oder Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen des AN gelten, auch wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten, nicht als Höhere Gewalt.

Die Vertragsparteien werden sich über Umstände Höherer Gewalt gegenseitig unverzüglich informieren.

AN und ETABO werden sich im Rahmen der Zumutbarkeit nach besten Kräften bemühen, diese Störungen schnellstmöglich zu beseitigen und ihre Auswirkungen zu reduzieren und möglichst auszugleichen. Kann eine nicht nur unerhebliche Behinderung bzw. Verzögerung gleichwohl nicht vermieden bzw. ausgeglichen werden, wird der Terminplan angepasst.

XXXV. Vertragsänderungen, Nebenabreden

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag niedergelegt worden sind und der AN diesem schriftlich zugestimmt hat. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

E-Mails und Bestätigungsschreiben einzelner Personen, wie sie im eiligen Geschäftsverkehr nicht unüblich sind, ändern den Vertrag nicht.

Die Bedingungen dieses Vertrages besitzen und behalten ihre Gültigkeit auch für Nachträge, so weit in den Nachträgen nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.

XXXVI. Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz von ETABO. ETABO hat auch das Recht, am Hauptsitz des AN zu klagen. ETABO ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben.

XXXVII. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens.